

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/28 vom 10. Dezember 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2013\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2013_28)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/28 du 10 décembre 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/28 del 10 dicembre 2014

## **Regeste**

Art. 86 VUV. Art. 78a UVG. Art. 56 ATSG. Übergangentschädigung. Zuständigkeit bei mehreren UVG-Versicherern. Rechtsverweigerung Die Weigerung eines UVG-Versicherers, betreffend eine geldwerte Leistung gemäss UVG (in casu: Übergangsleistung) zu verfügen, weil seiner Ansicht nach ein anderer UVG-Versicherer dafür zuständig ist, kann eine Rechtsverweigerung darstellen. Erachtet sich ein Versicherer für die Ausrichtung einer bestimmten Leistung als nicht zuständig, hat er ein entsprechendes Leistungsgesuch der versicherten Person mittels einer Verfügung abzuweisen (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Dezember 2014, UV 2013/28).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Aufgabe des kantonalen Versicherungsgerichtes ist die Überprüfung von Einspracheentscheiden und Verfügungen, die direkt mittels einer Beschwerde angefochten werden können (was z.B. in Verfahren betreffend Leistungen der Invalidenversicherung der Fall ist), auf ihre Rechtmässigkeit. Daraus folgt, dass der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens durch den Gegenstand des letzten vorinstanzlichen Verfahrens (das zum Erlass des dann mittels der Beschwerde angefochtenen Entscheides geführt hat) definiert wird. Der Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens bestimmt sich also nach dem Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens. Andernfalls würde das Versicherungsgericht seine Kompetenzen überschreiten und der versicherten, Beschwerde führenden Person eine Entscheidungsinstanz vorenthalten, weil es direkt über eine Frage entscheiden würde, über die erst mittels einer Verfügung oder eines Einspracheentscheides hätte entschieden werden müssen. In einem Verfahren betreffend Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung definiert also (neben dem Umfang des Beschwerdewillens der rechtsuchenden Person) der Einspracheentscheid bzw. der Gegenstand des Einspracheverfahrens den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Vorliegend bedeutet dies folgendes: Den Gegenstand der Verfügung vom 23. Juli 2012 haben der Anspruch auf eine Invalidenrente und der Anspruch auf eine Übergangentschädigung gebildet, wobei sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung bezüglich des zweiten Punktes auf die Beantwortung der Vorfrage, ob sie überhaupt für die allfällige Ausrichtung einer Übergangentschädigung zuständig sei, beschränkt hat. Im anschliessenden Einspracheverfahren sind beide Ansprüche bzw. der Anspruch auf die Invalidenrente und die Vorfrage nach der Leistungspflicht betreffend die Übergangentschädigung zum Streitgegenstand erhoben worden. Indem die Beschwerdegegnerin dann aber mit ihrem Schreiben vom 5. März 2013 – vor dem Erlass des nun angefochtenen Einspracheentscheides – ihre Verfügung vom 23. Juli 2012

hinsichtlich der Frage nach der Leistungspflicht betreffend die Übergangentschädigung widerrufen hat, hat sie diesen Streitgegenstand nachträglich aus dem Verfahren entfernt. Dieser Punkt hat entsprechend keinen Niederschlag im Einspracheentscheid gefunden. Den Gegenstand des nun angefochtenen Einspracheentscheides bildet demzufolge einzig der Anspruch auf eine Invalidenrente. Folglich kann auf den Antrag des Beschwerdeführers um Ausrichtung einer Übergangentschädigung und auf die Anträge der Beigeladenen betreffend die Vorfrage nach der Leistungspflicht im Zusammenhang mit einer allfälligen Übergangentschädigung mangels eines Anfechtungsgegenstandes nicht eingetreten werden. 1.2 In Abweichung vom Grundsatz, dass der massgebende Einspracheentscheid oder die massgebende Verfügung den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens definieren, kann gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG auch eine Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt. Den Gegenstand einer solchen Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde bildet diesfalls die Untätigkeit des Versicherungsträgers. Das Ziel einer solchen Beschwerde ist es, den Versicherungsträger dazu zu bringen, über die streitige(n) Frage(n) nun endlich eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid zu erlassen. Die streitige(n) Frage(n) selbst kann (bzw. können) dagegen nicht den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden, weil ansonsten das Versicherungsgericht (wie oben dargelegt) seine Kompetenzen überschreiten und den Rechtsmittelweg unzulässig verkürzen würde. Der Beschwerdeentscheid darf sich also in Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsverfahren einzig zur behaupteten Untätigkeit des Versicherungsträgers äussern. Entweder wird der Versicherungsträger verpflichtet, die verlangte Verfügung oder den verlangten Einspracheentscheid zu erlassen, oder die Beschwerde wird abgewiesen. Darüber, wie die Verfügung oder der Einspracheentscheid auszufallen hätten, darf das Versicherungsgericht dem Versicherungsträger auch bei einer Gutheissung der Beschwerde keine Vorschriften machen. Vorliegend kann der Antrag des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe ihm eine Übergangentschädigung auszurichten, unter Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Begründung als Rechtsverweigerungsbeschwerde aufgefasst werden. Auf die Entgegnung der Beschwerdegegnerin, der Anspruch auf eine Übergangentschädigung habe gar nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides gebildet, weshalb diesbezüglich auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden dürfe, hat er nämlich entgegnet, es sei geradezu rechtsmissbräuchlich gewesen, diesen Teil der angefochtenen Verfügung zu widerrufen, ohne diesbezüglich weiter tätig zu werden. Dahingehend sind auch die Anträge und Ausführungen der Beigeladenen zu verstehen. Bezüglich des Anspruches auf eine Übergangentschädigung liegt also zwar einerseits kein Anfechtungsgegenstand vor, sodass insbesondere auf den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden kann, und zwar auch nicht aus prozessökonomischen Gründen. Die Verfahrensökonomie kann eine derart weitgehende Ausdehnung des Beschwerdeverfahrens nicht rechtfertigen. Andererseits ist das gewählte Vorgehen vom Beschwerdeführer und von der Beigeladenen gerügt worden, weshalb vom Vorliegen einer Rechtsverweigerungsbeschwerde auszugehen ist, auf welche eingetreten werden muss.

## **E. 2**

2.1 Zu prüfen ist also, ob der teilweise Widerruf der Verfügung vom 23. Juli 2012 und die anschliessende Untätigkeit bezüglich eines allfälligen Anspruches auf eine Übergangentschädigung als Rechtsverweigerung zu qualifizieren ist. Die

Beschwerdegegnerin hat die am 5. März 2013 erfolgte formlose Entfernung der Übergangentschädigungsfrage aus dem Verfahren damit begründet, dass das kantonale Versicherungsgericht im Beschwerdefall die Frage, welcher Versicherer zuständig sei, nicht frei prüfen könne, wenn nicht beide in Frage kommenden Versicherer – zeitlich aufeinander abgestimmt – je einen Einspracheentscheid erlassen hätten. Weil sich die Beigeladene geweigert hatte, über den Anspruch auf eine Übergangentschädigung (nochmals) zu verfügen, nahm die Beschwerdegegnerin an, im Beschwerdefall könne das Versicherungsgericht über den Anspruch auf eine Übergangentschädigung nicht frei entscheiden. Diese Überlegung veranlasste sie, ihre Verfügung formlos zu korrigieren. In der Folge ist sie (konsequenterweise) untätig geblieben, da auch die Beigeladene in dieser Sache keine weiteren Schritte unternommen hat. Die Beschwerdegegnerin hat allerdings übersehen, dass sowohl sie als auch die Beigeladene als Bundesrecht vollziehende Organe verpflichtet sind, das geltende Recht anzuwenden. Ob dieser Aufgabe nachgekommen werden soll, kann nicht davon abhängen, ob und wie ein anderer Versicherer tätig wird, denn in einem Verfahren betreffend eine UVG-Leistung ist ausschliesslich darüber zu entscheiden, ob der verfahrensleitende Versicherer das Gesuch gutheissen oder abweisen muss. Das kann nicht davon abhängig gemacht werden, was ein anderer Versicherer vorkehrt. Wäre dem so, würde eine rechtswidrige, aber formell rechtskräftig gewordene Verfügung des zuerst verfügenden Versicherers den anderen Versicherer zwingen, das geltende Recht zu missachten und ebenfalls rechtswidrig zu verfügen. Eine solche Bindung eines Versicherers selbst an materiell falsche Entscheide eines anderen Versicherers lässt sich nicht begründen. Dies gilt umso mehr im Beschwerdefall: Das kantonale Versicherungsgericht ist verpflichtet, einen angefochtenen Einspracheentscheid eines Versicherers auf dessen Rechtmässigkeit zu überprüfen. Entscheidend kann dabei nur die Übereinstimmung des Einspracheentscheides mit dem geltenden Recht und nicht die Übereinstimmung des Einspracheentscheides mit einem allfälligen Entscheid eines anderen Versicherers sein. Hätte die Beschwerdegegnerin auch bezüglich der Übergangsleistung entschieden, hätte das Versicherungsgericht frei überprüft, ob sie ihre Leistungspflicht zu Recht bejaht oder verneint hätte. Einer allfälligen Verfügung der Beigeladenen hätte dabei keine Rechnung getragen werden dürfen, weshalb es irrelevant gewesen wäre, ob eine solche Verfügung bereits vorgelegen hätte oder nicht. Der Versuch, die Verfügung vom 23. Juli 2012 zu korrigieren, ist also nicht zielführend gewesen. Indem die Beschwerdegegnerin diesbezüglich bis heute untätig geblieben ist, hat sie es dem Beschwerdeführer verunmöglicht, eine gerichtliche Klärung dieser Frage herbeiführen zu können, ohne dass ein nachvollziehbarer Grund für ein Zuwarten mit dem Erlass einer Verfügung vorgelegen hätte. Bezüglich der Übergangsleistung liegt nach dem Gesagten also eine Rechtsverweigerung vor. Der Beschwerdeführer ist im Übrigen nicht verpflichtet gewesen, die Beschwerdegegnerin zum Tätigwerden – konkret: zum (erneuten) Verfügungserlass – aufzufordern, da diese bereits klar gemacht hatte, betreffend Übergangsleistung nicht verfügen zu wollen. Die Beschwerde betreffend die Rechtsverweigerung ist folglich gutzuheissen. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, umgehend über den Anspruch auf eine Übergangentschädigung zu verfügen. 2.2 Die Beschwerdegegnerin hat im Übrigen verkannt, dass es sich in Bezug auf die (intrasystemische Koordinations-) Frage nach der Leistungspflicht betreffend einen allfälligen Anspruch auf eine Übergangentschädigung nur um eine Vorfrage handelt. Über diese Frage kann nicht separat, sondern nur, wie in der Verfügung vom 23. Juli 2012 geschehen, im Zusammenhang mit dem Leistungsgesuch verfügt werden, denn sonst würde

es sich um eine reine Feststellungsverfügung handeln, an der kein schützenswertes Interesse bestünde (vgl. Art. 49 Abs. 2 ATSG). Eine solche könnte lediglich in Anwendung von Art. 78a UVG von der Aufsichtsbehörde zur Lösung eines Kompetenzkonfliktes erlassen werden. Die Versicherten, die ein Leistungsgesuch stellen, haben einen Anspruch darauf, dass ihr Gesuch entweder abgewiesen oder gutgeheissen wird. Erachtet sich ein Versicherungsträger als (intrasystemisch) nicht leistungspflichtig, hat er das Gesuch mit der Begründung, ihn treffe keine Leistungspflicht, abzuweisen. Das Dispositiv hat diesfalls auf Abweisung des Gesuchs und nicht bloss auf Verneinung der Leistungspflicht zu lauten. Die Leistungspflicht bildet lediglich ein Begründungselement. Dies ist für den Fall, dass die Leistungspflicht bejaht wird, offensichtlich: Indem die Versicherung die eigene Leistungspflicht bejaht, ist dem Versicherten noch nicht geholfen. Der sich als leistungspflichtig erachtende Versicherungsträger wird auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen prüfen, und dann das Gesuch entweder mit einer anderen Begründung abweisen oder gutheissen. Im Hinblick auf die nun zu erlassende Verfügung (vgl. E. 2.1) bedeutet dies, dass die Beschwerdegegnerin nicht allein über die Vorfrage nach der Leistungspflicht wird verfügen dürfen. Sie wird vielmehr das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers gutzuheissen oder abzuweisen haben (wobei sie wohl davon auszugehen haben wird, dass die Beigeladene sich diesbezüglich als nicht leistungspflichtig erachtet).

### **E. 3**

3.1 Der Anspruch auf eine Invalidenrente setzt gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG eine (durch ein UVG-versichertes Ereignis verursachte) Invalidität von mindestens zehn Prozent voraus. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

3.2 Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer ohne die gesundheitsbedingten Einschränkungen seiner Erwerbsmöglichkeiten weiterhin bei der Arbeitgeberin als Galvaniker/Hilfsarbeiter tätig gewesen wäre, für die er im Zeitpunkt des Erlasses der ersten Nichteignungsverfügung gearbeitet hatte. Dementsprechend ist sie von einem Valideneinkommen von Fr. 58'500.-- ausgegangen, denn die besagte Arbeitgeberin hatte ihr mitgeteilt, dass sie dem Beschwerdeführer, hätte das Arbeitsverhältnis nicht beendet werden müssen, einen Lohn in dieser Höhe ausrichten würde. Als zumutbarerweise erzielbares Invalideneinkommens hat die Beschwerdegegnerin dann aber einen Betrag von Fr. 59'599.-- (gestützt auf die DAP) bzw. Fr. 61'925.-- (gestützt auf die LSE) ermittelt. Hieraus würde ein negativer Invaliditätsgrad resultieren, was augenscheinlich nicht korrekt sein kann – ausser, man ginge davon aus, dass sich der Beschwerdeführer im hypothetischen Gesundheitsfall mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen begnügt hätte. Ein Grund zu einer solchen Annahme besteht allerdings nicht. Der Beschwerdeführer hatte ursprünglich eine Anlehre als Koch und

Restaurationsangestellter absolviert und ist nach dem Erlass der ersten Nichteignungsverfügung wieder in diesem angestammten Beruf tätig gewesen. In diesem Beruf hat er allerdings ein tieferes Einkommen erzielt als während der Zeit, in der er als Hilfsarbeiter in der Industrie gearbeitet hat. Gemäss den Ergebnissen der LSE für das Jahr 2010 liegt das Einkommen eines Berufsmannes im Gastgewerbe auch statistisch bzw. durchschnittlich tiefer als das Einkommen eines Hilfsarbeiters, der nicht ausschliesslich im Gastgewerbe tätig ist (Fr. 4'465.--/4'901.--; vgl. TA1). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer mit einem unterdurchschnittlichen Erwerbseinkommen hat begnügen wollen. Vielmehr sind es offensichtlich arbeitsmarktliche Zwänge gewesen, die dazu geführt haben, dass er sich bislang mit einem selbst für Hilfsarbeiter unterdurchschnittlichen Einkommen hat begnügen müssen. Hätte sich ihm die Möglichkeit geboten, an einer anderen Stelle mittels einer Hilfsarbeit ein höheres Einkommen, nämlich mindestens ein durchschnittliches Hilfsarbeitereinkommen, zu erzielen, hätte er wohl davon Gebrauch gemacht. Daraus folgt, dass als Valideneinkommen das Durchschnittseinkommen eines Hilfsarbeiters heranzuziehen ist. 3.3 Trotz der beiden Nichteignungsverfügungen steht dem Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nach wie vor ein breites Spektrum an verschiedenen Hilfsarbeiten zur Verfügung. Für diese Tätigkeiten besteht eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Es ist nicht einzusehen, inwiefern der Beschwerdeführer durch die beiden Nichteignungsverfügungen einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden sollte, dem mittels der Gewährung eines Abzuges vom Tabellenlohn (vgl. BGE 126 V 75) Rechnung getragen werden müsste. Die einzige relevante Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit besteht in einer Einschränkung des Spektrums der zumutbaren Hilfsarbeiten, wobei diese Einschränkung bloss einen eher geringen Anteil des gesamten Angebotes betrifft, also nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Abgesehen davon ist der noch relativ junge Beschwerdeführer voll erwerbsfähig. Seine Schwierigkeiten, auf dem konkreten Arbeitsmarkt eine Arbeitsstelle zu finden, sind nicht gesundheitlich bedingt, sondern die Folge einer Arbeitslosigkeit, für die die Beschwerdegegnerin jedenfalls nicht einzustehen hat. Damit erscheint vorliegend ein Abzug vom Tabellenlohn als ungerechtfertigt. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen entspricht daher ebenfalls dem durchschnittlichen Einkommen eines Hilfsarbeiters, womit keine Invalidität vorliegt. 3.4 Hinsichtlich des Beginns eines allfälligen Rentenanspruchs verlangt Art. 19 Abs. 1 UVG einzig das Erreichen eines stabilen Gesundheitszustandes und den Abschluss allfälliger Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist gemäss den Akten seit längerer Zeit stabil. Rechtsprechungsgemäss hat der Abschluss allfälliger Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung nicht abgewartet werden müssen, zumal gemäss Art. 19 Abs. 3 UVG i.V.m. Art. 30 UVV die Möglichkeit besteht, eine (Übergangs-) Rente bereits dann zuzusprechen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann, die Invalidenversicherung über berufliche Eingliederungsmassnahmen aber noch nicht entschieden hat. Die Beschwerdegegnerin hat vor diesem Hintergrund die Prüfung eines Anspruchs auf eine Invalidenrente nicht verfrüht vorgenommen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist insofern nicht zu beanstanden.

#### **E. 4**

4.1 Da der angefochtene Einspracheentscheid einzig die Abweisung des Gesuches um eine Invalidenrente zum Gegenstand hat und sich diesbezüglich als rechtmässig erweist, ist die

Beschwerde insoweit abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Soweit die Beschwerde dagegen als Rechtsverweigerungsbeschwerde betreffend den Anspruch auf eine Übergangentschädigung zu qualifizieren ist, ist sie gutzuheissen. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, über diesen Anspruch umgehend zu verfügen. Gesamthaft obsiegen und unterliegen die Parteien also je zur Hälfte. 4.2 Die Beschwerdegegnerin wird deshalb verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe der Hälfte der praxisgemäss zuzusprechenden Pauschale von Fr. 4'000.--, also Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer), auszurichten. Die Beigeladene hat dagegen keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Da der Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hat und nicht vollständig obsiegt, ist zu prüfen, ob er bzw. sein Rechtsvertreter einen Anspruch auf eine Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteiständung hat. Die anspruchsvollen juristischen Fragen rechtfertigen eine Rechtsvertretung. Das Begehren des Beschwerdeführers ist nicht aussichtslos gewesen und seine Bedürftigkeit ist anhand der von ihm eingereichten Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen (act. G 4) ebenfalls ausgewiesen, womit die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rechtsverteiständung im Sinne von Art. 61 lit. f ATSG erfüllt sind. Die Entschädigung entspricht 80 Prozent des Aufwandes (Art. 31 Abs. 3 AnwG; sGS 963.70), vorliegend also Fr. 1'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). 4.3 Gerichtskosten sind keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit sie das Gesuch des Beschwerdeführers um Ausrichtung einer Invalidenrente betrifft, abgewiesen. 2. Soweit sie die Rechtsverweigerung betrifft, wird die Beschwerde gutgeheissen und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, umgehend über den Anspruch auf eine Übergangentschädigung zu verfügen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- zu bezahlen. 5. Der Staat hat dem Beschwerdeführer eine Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteiständung von Fr. 1'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.